

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Vorstadt II“ in Langenburg

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Südliche Vorstadt II“ vom Januar 2018 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und nachstehend abgedruckt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB insgesamt finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

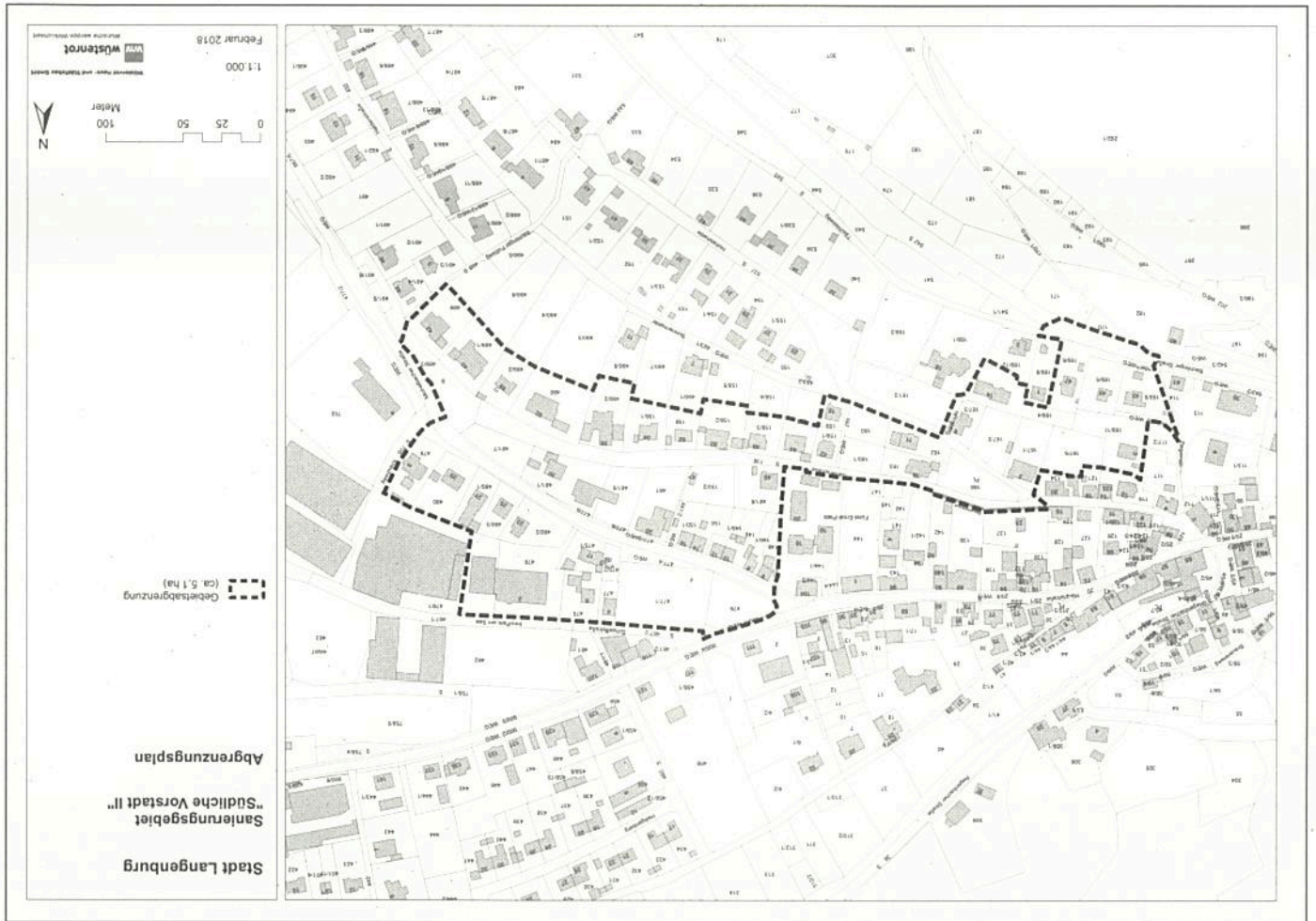
Stadt Langenburg, den 20.02.2018
gez. Wolfgang Class, Bürgermeister

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg in seiner Sitzung am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Südliche Vorstadt II“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.



Rehessen Bächlingen (Jagdbogen III)

Im Einvernehmen mit den Jagdpächtern des Jagdbogens III, Herrn Bernhard Adamski und Herrn Andreas Kohler, wurde das im „Schlosscafé“ in Langenburg festgelegt.

1. Eingeladen sind alle Grundstückseigentümer der Markungen Bächlingen, Hürden und Nesselbach und die Eigentümer der Abrundungsflächen, die mindestens 1,5 ha Eigentumsfläche haben.

2. Die Getränke haben die Teilnehmer selbst zu zahlen. Die Beiträge übernimmt kostenmäßig der Jagdpächter.

3. Jeder Eigentümer kann ein Familienmitglied anmelden. Die Anmeldungen sollten schriftlich mit Name und Personenzahl erfolgen. Es reicht auch eine telefonische Anmeldung bei Frau Kirschner, Rathaus Langenburg, Tel. 9102-12.

Anmeldeschluss: Montag, 5. März 2018

Ehemaliges Vereinsheim des Spielmanns- und Fanarenzugs Langenburg wird ausgeschrieben

Wir würden uns über das Kommen vieler Jagdgossen freuen. Neben dem gemütlichen Beisammensein besteht auch die Möglichkeit, jagdliche Fragen an Pächter und Verpächter zu richten.

Nachdem sich der Spielmann- und Fanarenzug aufgelöst hat, wurde Ende letzten Jahres das Vereinsvermögen satzungsgemäß an die Stadt Langenburg übergeben, die das Vereinsvermögen satzungsgemäß für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zu diesem Vereinsvermögen zählt auch das ehemalige Vereinsheim bzw. die Gerätegarage am Bahnhof. Da die Stadt Langenburg selbst keine eigenen Zwecke mit dem Gebäude verfolgt bzw. nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt, wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Februar 2018 das Vereinsheim öffentlich ausgeschrieben.